BESCHLUSS DES RATES

vom 6. April 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilwaren

(92/233/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilwaren für die Dauer von zwölf Monaten (vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992) ausgehandelt.

Beide Seiten sind übereingekommen, dieses Abkommen an die Stelle des am 20. Dezember 1991 paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels treten zu lassen, dessen vorläufige Anwendung für die Dauer von drei Monaten (vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1992) vom Rat mit dem Beschluß 92/114/EWG (1) am 10. Februar 1992 beschlossen worden war.

Dieses Abkommen ist zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilwaren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Die Kommission ist ersucht worden, die Föderative Republik Brasilien von diesem Beschluß zu unterrichten und ihre Zustimmung in Form eines Notenwechsels einzuholen, über die sie den Rat in Kenntnis setzt.

Der Wortlaut des Notenwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

(2) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das in Absatz 1 genannte Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1992.

(2) Der Beschluß 92/114/EWG vom 10. Februar 1992 wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

(1) ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 25.